

Bestattungsdienst Familie Reese GmbH

7 Tage / 24 Stunden

Bernstrasse 101
Postfach 236
3053 Münchenbuchsee



Telefon: 031 869 61 61

bestattungsdienst.reese@bluewin.ch

www.reese-bestattungen.ch

Formalitäten im Todesfall – einfach erklärt!

Das muss innert 48 Stunden erledigt werden:

Der Todesfall muss mittels ärztlicher Todesbescheinigung, Todesmeldung und Familienbüchlein (sofern vorhanden!) dem Zivilstandsamt des Sterbeortes gemeldet werden. Das Zivilstandsamt stellt eine sogenannte «Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalls» aus und beurkundet den Todesfall. Nach Bedarf kann eine Todesurkunde (CH oder International) für Fr. 31.00 bestellt werden. Diese wird in den meisten Fällen jedoch nicht benötigt. **Um diese Formalitäten kann sich das Bestattungsinstitut kümmern.**

Verstorbene ohne Schweizerpass:

Das Zivilstandsamt informiert das zuständige Konsulat. Sofern in der Schweiz KEIN Zivilstandsereignis stattgefunden hat, müssen je nach Land unterschiedliche Dokumente beim Zivilstandsamt eingereicht werden, damit eine internationale Todesurkunde ausgestellt werden kann. Wir lassen Ihnen eine Zusammenstellung des jeweiligen Landes zukommen.

Kündigungen und Abmeldungen:

- Lebensversicherung / Säule 3a.....
- Alle anderen Versicherungen: Hausrat, Fahrzeug, Haftpflicht usw.....
- Krankenkasse.....
- Unfallversicherung (bei Unfall oder Suizid: Sofortige Benachrichtigung!).....
- AHV-Zweigstelle Wohnsitzgemeinde bei Rentenansprüchen.....
- Pensionskasse.....
- Arbeitgeber.....
- Banken (Konten des Verstorbenen sowie gemeinsame Konten von Ehepaaren!).....
- Mietvertrag (Kündigungsfrist normalerweise 3 Monate, auch im Todesfall!).....
- Elektrizität.....
- TV / Telefon / Internetanschluss.....
- Kreditkartenverträge.....
- Leasingverträge.....
- Abonnemente, Mitgliedschaften, Vereine.....
- Strassenverkehrsamt.....
- ÖV-Abonnemente wie GA, Halbtax usw.....

Sie können die Abmeldungen per Mail oder auf dem Postweg erledigen, schreiben Sie dazu eine kurze Kündigung und legen Sie eine «Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalls» oder eine Todesurkunde bei. Wenn Sie etwas vergessen, ist das nicht tragisch – melden Sie den Todesfall einfach nachträglich. Brauchen Sie eine Vorlage zur Kündigung? Melden Sie sich bei uns!

Was sonst erledigt werden muss:

- Steuererklärung per Todestag
- nach Bedarf: Postumleitung

Bestattungsdienst Familie Reese GmbH

7 Tage / 24 Stunden

Bernstrasse 101
Postfach 236
3053 Münchenbuchsee



Telefon: 031 869 61 61

bestattungsdienst.reese@bluewin.ch

www.reese-bestattungen.ch

Das passiert in den nächsten 7 Tagen:

Das Erbschaft- und Siegelungsamt der Einwohnergemeinde wird sich bei Ihnen melden, um das Siegelungsprotokoll ausstellen zu können. Dieses wird an das zuständige Regierungsstatthalteramt weitergegeben – dort wird geprüft, wer erbberechtigt ist. Die Erben bekommen dann ein Schreiben zur Ausschlagung der Erbschaft, mit einer Frist von 3 Monaten. Wird eine Erbschaft nicht ausgeschlagen, gilt sie nach Ablauf dieser Frist als angenommen. Ab einem steuerbaren Vermögen von über Fr. 100'000.00 muss im Kanton Bern ein Notariat zwecks Steuerinventar beigezogen werden. Sollte ein Erbschein verlangt werden, kann dieser auch durch ein Notariat ausgestellt werden. Die Wahl des Notariats ist frei.

Diese Unterlagen müssen Sie beim Siegelungsgespräch vorweisen:

- Steuererklärung
- Aktuelle Vermögenswerte wie Bankauszüge (auch von gemeinsamen Konten), Vorsorgekonten, Aktien, Obligationen, Darlehen, Tresorfächer usw.
- Angaben zu Parzellen oder Grundstücken
- Testament, Ehe- und Erbverträge
- Policen von Lebens- oder Unfallversicherungen
- Verlustscheine und Betreibungen

Wichtige Informationen zum Bezahlen von Rechnungen im Todesfall:

Bankkonten werden nach der Todesmeldung gesperrt. Dies bedeutet, dass kein Bargeld mehr bezogen und keine Transaktionen mehr vollzogen werden können. Wenn Sie sich einen Überblick über die Finanzen verschafft haben und Sie sich sicher sind, dass die Erbschaft angenommen wird, können Sie aber auch über gesperrte Konten Rechnungen bezahlen. Reichen Sie hierfür die detaillierten Rechnungen mit den Bankverbindungen direkt bei der Bank ein, damit diese überprüft werden können. Die Bank löst die Zahlung dann über das Konto der verstorbenen Person aus. Online-Banking ist in den meisten Fällen nicht mehr möglich.

Behalten Sie im Auge, dass die meisten Banken auch gemeinsame Konten sperren. Es ist daher ratsam, wenn jeder Ehepartner auch ein eigenes Konto verfügt. Ist dies nicht der Fall, nehmen Sie mit der entsprechenden Bank Kontakt auf und lassen Sie sich über die Möglichkeit von Geldbezügen beraten.

Sollte eine Erbschaftsausschlagung in Betracht gezogen werden, bezahlen Sie auf keinen Fall offenen Rechnungen der Verstorbenen Person. Dies fällt vollumfänglich in die Zuständigkeit des Konkursamtes – auch die Räumung der Wohnung!

Bestattungskosten:

Die Bestattungskosten sind Erbgangsschulden und fliessen bei einer Erbausschlagung nicht in den Nachlass. Die gesetzlichen Erben aus gerader Linie müssen gemäss der Verwandtenunterstützungspflicht die Bestattungskosten bezahlen. Die Gemeinden bezahlen in solchen Fällen teilweise zu unterschiedlichen Bedingungen eine einfache, schickliche Bestattung.

Wir beraten Sie zum Vorgehen in der entsprechenden Einwohnergemeinde.